

BUNDESKRIMINALAMT  
ZV 12 - 2026

Wiesbaden, den 12. November 1975  
Thaerstraße 11

3580

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Andreas BAADER, Ulrike MEINHOF, Gudrun ENSSLIN,  
Jan-Carl RASPE vor dem Oberlandesgericht in  
Stuttgart wegen Mordes u.a.

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74

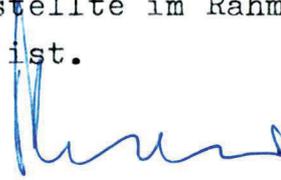
wird Herrn Ferdinand SCHLAGETTER,  
Angestellter beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein  
Wissen betreffend die Festnahme der Angeklagten BAADER  
und RASPE.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne  
des § 62 Abs. 1 BBG (§ 9 BAT i.V.m. § 54 StPO) dem Wohle  
des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten  
oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden  
oder erheblich erschweren könnten.

Das gilt z.B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssy-  
steme, technische Einrichtungen und Einsatz-  
mittel, Methoden der Forschung und Ausbildung,  
Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie ver-  
traulich erlangte Informationen. Im übrigen er-  
streckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den  
Bereich, in dem der Angestellte im Rahmen seines  
Einsatzes tätig geworden ist.

  
( Dr. Herold )